

## **Geschäftsordnung für den Verein Landschaft(f)t Zukunft e. V.**

---

### **§ 1 Zweck der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung regelt den allgemeinen Geschäftsablauf im Landschaft(f)t Zukunft e. V.
- (2) Auf der Grundlage des § 6, Abs. 9 lit. a der Vereinssatzung in der Fassung vom 10.11.2022 gibt sich der Verein die nachfolgende Geschäftsordnung.
- (3) An- und Einstellungen, Änderungen der Arbeitsverträge sowie Kündigungen von Angestellten im Landschaft(f)t Zukunft e. V. obliegen dem Vorstand. Alle Angestellten sind an die Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes gebunden.

### **§ 2 Einberufung und Koordinierung der Vorstandssitzungen**

- (1) Die Geschäftsführung hat alle Vorbereitungen (Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung) mit dem Vorstandsvorsitz abzustimmen und nimmt in der Regel an den Vorstandsberatungen teil. Sie entscheidet in Abstimmung mit dem Vorsitz, anlassbezogen weitere Gäste zur Vorstandssitzung zu laden.
- (2) Einladungen zur Vorstandsberatung werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen in Textform versandt. Die entsprechenden Vorbereitungsunterlagen müssen mindestens fünf Arbeitstage vor der jeweiligen Beratung den Vorstandsmitgliedern zugehen.
- (3) Der Vorsitz leitet die Vorstandssitzung. Ist dieser verhindert, übernimmt eine seiner Stellvertretungen die Versammlungsleitung.
- (4) Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist durch die Geschäftsführung ein Protokoll anzufertigen mit Angaben über:
  - den Ort und Tag der Versammlung,
  - die Namen der Teilnehmer,

- die Feststellung der fristgemäßen Einberufung der Vorstandssitzung,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Vorstandssitzung,
- getroffene Festlegungen
- alle gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse.

Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

- (5) In begründeten Ausnahmefällen und bei besonderer Dringlichkeit sind Umlaufbeschlüsse mit einer Frist zwischen Aufforderung zur Stimmabgabe und der spätestmöglichen Stimmabgabe von sieben Werktagen herbeizuführen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Das Vorstandsmitglied, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der eine Besorgnis der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitz mitzuteilen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder dürfen weder beratend noch entscheidend wirken, wenn sie in der zu beschließenden Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig oder tätig geworden sind bzw. wenn die Entscheidung ihnen selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringt:
  - dem Ehegatten oder Lebenspartner
  - einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten,
  - einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten,
  - einer Person oder Gesellschaft, bei der er beschäftigt ist, sofern nicht nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass kein Interessenwiderstreit besteht.
- (8) Während der Entscheidungsfindung darf das betroffene Vorstandsmitglied nicht anwesend sein.
- (9) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitz.
- (10) Die Vorstandssitzungen können sowohl als Präsenzveranstaltung, im Hybridformat oder als Videokonferenz durchgeführt werden.

### **§ 3 Einberufung und Koordinierung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird laut Satzung § 6 Abs. 1 und 4 durch den Vorsitz bzw. seiner Stellvertretung einberufen. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand aufgestellt.
- (2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch die Geschäftsführung ein Protokoll anzufertigen mit Angaben über:
  - den Ort und Tag der Versammlung,
  - die Namen der Teilnehmer,
  - die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
  - den allgemeinen Verlauf der Diskussion und insbesondere entscheidende Argumente der Diskussion,
  - alle gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse
- (3) Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung, einem weiteren Vorstandsmitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltung, Hybridveranstaltung oder als Videokonferenz durchgeführt werden.

### **§ 4 Versammlungsvorbereitung der Mitgliederversammlung**

- (1) Zu allen Tagesordnungspunkten der Sitzungen der Vereinsorgane wird dem Vorstandsvorsitz ein detaillierter Ablaufplan übergeben.
- (2) Mit der fristgemäßen Einladung erhalten die Mitglieder alle relevanten Unterlagen. In Ausnahmefällen sind Tischvorlagen möglich.
- (3) Zur Vorbereitung der Sitzungen ist den Mitgliedern auf Verlangen Einblick in die von ihnen gewünschten Unterlagen des Vereins zu gewähren.

- (4) Für die Vorbereitung der Sitzungen ist die Geschäftsführung verantwortlich.

## **§ 5 Versammlungsleitung**

- (1) Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösen der Versammlung).
- (2) Ihr obliegt die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Prüfung der Anwesenheit, die Feststellung der Stimmberechtigung und die Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder über Änderungsanträge entscheidet die Versammlung.
- (4) Das Wort erteilt die Versammlungsleitung in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (5) Die Versammlungsleitung kann jederzeit das Wort ergreifen.

## **§ 6 Teilnahme an Sitzungen/Beschlussfähigkeit**

- (1) Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
- (2) Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitz kann weitere Teilnehmende nach Bedarf zu Sitzungen einladen. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden. Diese haben Mitsprache-, aber kein Stimmrecht.

## **§ 7 Wahlen**

Wahlen werden auf der Basis einer Wahlordnung des Vereins durchgeführt.

## **§ 8 Haushalt**

Die Haushaltsführung des Vereins wird in einer Finanzordnung geregelt, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist und gemäß § 8 Abs.1 lit. e) der Satzung vom Vorstand aufgestellt wird.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 30.11.2022 in Kraft.

Pirna, den 30.11.2022

M. Elsner  
Vereinsvorsitzender

T. Paul  
stellv. Vereinsvorsitzender